

Lohntarifvertrag für den hessischen Weinbau

- Gültig ab 01.07.2010 -

Zwischen

dem Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverband für Hessen e.V.

und

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand

wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1

Der Lohntarifvertrag gilt für alle Beschäftigungsverhältnisse, die dem Manteltarifvertrag für den hessischen Weinbau 2010 unterliegen.

§ 2

Es gelten folgende Löhne und Ausbildungsvergütungen:

A) Stundenlöhne:	% vom Ecklohn	ab	ab
		01.07.2010	01.07.2011
		Euro	Euro
1. Weinbergs- und Kellereiarbeiter für einfache Arbeiten			
a) ohne Einarbeitung und Berufserfahrung	75 %	8,72	8,92
b) nach einjähriger Beschäftigung und Einarbeitung	80 %	9,30	9,51
2. Weinbergs- und Kellereiarbeiter für schwerere Arbeiten			
a) ohne Einarbeitung und Berufserfahrung	85 %	9,88	10,11
b) nach zweijähriger Beschäftigung und Einarbeitung	90 %	10,46	10,70
c) nach dreijähriger Beschäftigung und Einarbeitung	100 %	11,62	11,89
3. Winzer			
a) ohne eine entsprechende, abgeschlossene Berufsausbildung *)	100 %	11,62	11,89
b) mit entsprechender, abgeschlossener Berufsausbildung	105 %	12,20	12,49
4. Maschinenführer			
a) Führer von motorgetriebenen landwirtschaftlichen Maschinen	105 %	12,20	12,49
b) Schlepperfahrer	110 %	12,78	13,08
5. Weinküfer/Weinhandelsküfer			
a) ohne entsprechende, abgeschlossene Berufsausbildung **)	107 %	12,43	12,72
b) mit entsprechender, abgeschlossener Berufsausbildung	112 %	13,01	13,32
6. Gutshandwerker	115 %	13,36	13,67

*) Lohngruppe läuft aus und gilt nur noch für Arbeitnehmer, bei denen die Voraussetzungen von § 2 A) Ziff. 3 a) Manteltarifvertrag 1990 am 30.6.1990 vorgelegen haben.

***) Lohngruppe läuft aus und gilt nur noch für Arbeitnehmer, bei denen die Voraussetzungen von § 2 A) Ziff. 5 a) Manteltarifvertrag 1990 am 30.6.1990 vorgelegen haben.

B) Vorarbeiterzulage

Die Vorarbeiterzulage beträgt 10 % des unter A) aufgeführten tariflichen Stundenlohnes der jeweiligen Lohngruppe.

C) Ausbildungsvergütungen

	ab 01.07.2010	ab 01.07.2011
	Euro	Euro
1. Auszubildende erhalten im		
ersten Ausbildungsjahr monatlich	510,00	522,00
zweiten Ausbildungsjahr monatlich	558,00	571,00
dritten Ausbildungsjahr monatlich	650,00	665,00
2. Praktikanten ohne berufsfachliche Vorkenntnisse und mit einer Beschäftigungsdauer unter einem Jahr erhalten eine monatliche Vergütung nach Ziff. 1, erstes Ausbildungsjahr.		
Praktikanten mit berufsfachlichen Vorkenntnissen und mit einer Beschäftigungsdauer von mindestens einem Jahr erhalten eine monatliche Vergütung nach Ziff. 1, drittes Ausbildungsjahr.		
3. Von den Beträgen nach Ziff. 1 wird bei Inanspruchnahme von Kost und Wohnung im Ausbildungs- bzw. Praktikantenbetrieb der dafür geltende amtliche Bewertungssatz in Abzug gebracht.		

§ 3

Dieser Lohnvertrag tritt zum 01.07.2010 in Kraft und kann mit einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden, erstmals jedoch zum 30.06.2012.

Eltville, den 19.08.2010

LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHER
ARBEITGEBERVERBAND FÜR HESSEN E.V.

INDUSTRIEGEWERKSCHAFT
BAUEN-AGRAR-UMWELT
Bundesvorstand

Gerko Frhr. zu Knyphausen

Klaus Wiesehügel

Christian Wirxel

Dietmar Schäfers